

Allgemeine Geschäftsbedingungen & Projekthandling Fachwerk-Konzept

1.1. Diese Bedingungen gelten für sämtliche Willenserklärungen, Verträge und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen der Fachwerk-Konzept, Höhenstraße 43, 82229 Seefeld (nachfolgend "FW" genannt) mit ihren Auftraggebern (nachfolgend „AG“ genannt).

1.2. Den allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit widersprochen. Diese werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, es sei denn, die Bedingungen werden durch FW schriftlich bestätigt.

2. Angebote und Vertragsinhalt

Der endgültige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Angebot und/oder der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den AG, sofern dieser nicht durch den AG widersprochen wird.

3. Preise/Preisänderungen

3.1. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich des zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuersatzes und zuzüglich der Kosten für Datenträger, Verpackung und Versand. Nebenleistungen jeglicher Art wie beispielsweise Email-Support, telefonische Beratung, Schulung und Installation sind im Preis nicht enthalten, es sei denn, eine andere Regelung wird „ausdrücklich“ schriftlich vereinbart.

3.2. Ändern sich nach Vertragsschluss zum Nachteil von FW Produktions- oder Bezugsbedingungen, Materialkosten, Lohnkosten oder sonstige Kosten, kann FW für Leistungen und Lieferungen, die über einen längeren Zeitraum als vier Wochen nach Vertragsschluss ausgeführt werden sollen oder die vier Wochen nach Vertragsschluss oder später erbracht werden sollen, eine Preisanpassung zu ihren Gunsten in angemessener Höhe verlangen. Bei Dauerschuldverhältnissen kann FW bereits dann eine Preisanpassung in angemessener Höhe verlangen, wenn sich unmittelbar nach dem Vertragsschluss die in Satz 1 genannten Bedingungen und Kosten zu ihrem Nachteil verändern.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Die Zahlung hat bis zu dem auf dem Rechnungsbeleg angegebenen Datum in EURO ohne Abzug zu erfolgen.

4.2. Bei neu aufgenommenen Geschäftsverbindungen kann für die ersten fünf Aufträge Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangt werden. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des AG.

4.3. FW setzt dem AG in der Rechnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen nach Rechnungsausgang. Der AG gerät mit der Zahlung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn die Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist bei FW eingeht. Bei Zahlungsverzug oder Stundung wird dem AG für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,- EUR berechnet, es sei denn, es handelt sich um eine verzugsbegründende Erstmahnung.

4.4. Zur Erbringung von Teilleistungen ist FW berechtigt, es sei denn, dies ist dem AG nicht zumutbar. Für bereits von Fachwerk-Konzept erbrachte Teilleistungen ist der AG zur Teilzahlung verpflichtet. Teillieferungen werden vollständig berechnet und berechnen den AG nicht, die Zahlung bis zur vollständigen Auslieferung aus dem Grunde zurückzuhalten, dass die Leistung noch nicht vollständig erbracht ist.

5. Schadensersatz

5.1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Lieferverzug, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind gegenüber FW und ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Dies gilt ausdrücklich auch für eine etwaige außervertragliche Haftung von FW. Für Schadensersatzansprüche aus Eigenschafts-Zusicherungen sowie aus der Verletzung von Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind, haftet FW auch für leicht fahrlässiges Verhalten.

5.2. Nicht vorhersehbare Schäden und Mangelfolgeschäden sind von der Haftung gänzlich ausgenommen.

6. Rückabwicklung von Verträgen

6.1. Wird ein Vertrag vor Beginn seiner Durchführung durch den AG gekündigt oder angefochten oder tritt der AG von dem Vertrag zurück, berechnet FW eine Pauschale von 15% der Auftragssumme für entstandenen Aufwendungen.

6.2. Wird ein Vertrag nach Beginn seiner Durchführung durch den AG gekündigt oder angefochten oder tritt der AG von dem Vertrag zurück, ist FW berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen.

7. Geheimhaltung

7.1. Informationen, welche die jeweils andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich als vertraulich bezeichnet hat oder die nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis der jeweils anderen Vertragspartei erkennbar sind, sind unbefristet geheim zu halten und sind weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

7.2. Die Parteien haben durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherzustellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Informationen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unterlassen. Die Parteien werden den Abschluss derartiger Vereinbarungen der jeweils anderen Vertragspartei auf Verlangen nachweisen.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ist München. Dies gilt auch für Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des AG nach Auftrags-Erteilung aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt wird oder im Zeitpunkt einer Klageerhebung unbekannt ist.

9. Nebenabreden, Teilunwirksamkeit

9.1. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie durch FW schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Abrede, auf Schriftform zu verzichten.

9.2. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

10. Anzeige und Benachrichtigungspflicht nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Wir weisen darauf hin, dass Ihre personenbezogenen Daten per EDV gespeichert werden, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf zu gewährleisten. Nach § 33 Abs. 1 BDSG sind wir gehalten, Sie von der ersten Speicherung bzw. Übermittlung in Kenntnis zu setzen. Wir tun dies hiermit. Weitere Benachrichtigungen durch uns erfolgen nicht.

Gesonderte Regelungen für die Erstellung von Webproduktionen

11. Leistungs- und Lieferumfang

11.1. Der Leistungsumfang schließt die Gestaltung, Entwicklung und Programmierung der Software in und mit den gängigen, plattformübergreifenden Programmiersprachen und Werkzeugen sowie die Darstellung des vom AG gewünschten Inhalts einschließlich der graphischen Ausarbeitungen ein (nachfolgend einheitlich als „Leistungsgegenstand“ bezeichnet). Die textliche Ausarbeitung ist nur dann Teil des Leistungsgegenstands, wenn sie im Angebot ausdrücklich vorgesehen ist.

11.2. Der weitere Umfang der Leistungen sowie die technischen Spezifikationen ergeben sich aus dem Feinkonzept (falls vereinbart).

11.3. Der Leistungsgegenstand wird die im Feinkonzept beschriebenen sowie solche Eigenschaften und Funktionalitäten erfüllen, die durch Änderungswünsche (Ziffer 15.) nachträglich hinzugekommen sind.

11.4. Soweit dies im Angebot ausdrücklich enthalten ist, unterstützt FW den AG bei der Beschaffung der für den Betrieb des Leistungsgegenstands erforderlichen Hard- und Software (nachfolgend „Serverkomponenten“ genannt).

11.5. Der AG kann sich jederzeit über den Stand des Projektes informieren. Hierzu erhält der AG die erforderlichen Zugriffsrechte auf den Testaccount von FW.

12. Konzeption

12.1. Auf der Grundlage eines vorab erstellten Grobkonzepts und der während der Konzeptionsphase zu ermittelnden weiteren Tatsachen und Anforderungen wird ein Feinkonzept erarbeitet. Das Feinkonzept ersetzt alle vorangegangenen Vorstudien, Konzepte und Zwischenstufen und bildet die verbindliche Grundlage für die Erstellung des Leistungsgegenstands. Mit Erstellung des Feinkonzepts ist die Konzeptionsphase abgeschlossen. Das Feinkonzept enthält eine Beschreibung der Funktionen und Aufgaben.

13. Zeitplan

13.1. Für die Durchführung der vertraglichen Leistungen, wird schriftlich ein Zeitplan fixiert. Treten nicht vorhersehbare oder von FW nicht zu vertretende Verzögerungen ein, wird der Zeitplan erforderlichenfalls geändert. Solche Änderungen werden schriftlich festgehalten und ersetzen die zeitlichen Vorgaben aus dem Zeitplan.

13.2. Sich gegenüber dem Zeitplan abzeichnende Verzögerungen und Änderungs-erfordernisse werden dem AG von FW mitgeteilt.

13.3. Bei Vorliegen von durch FW zu vertretenden Leistungsverzögerungen wird die Dauer der vom AG gesetzlich zu setzenden Nachfrist auf zwei Wochen festgelegt, die mit dem Eingang der Nachfristsetzung bei FW beginnt.

13.4. Wird der vorgegebene Zeitplan vom AG nicht eingehalten oder fahrlässig eine Verzögerung vom AG verursacht, behält sich FW eine **Nachkalkulation von mind. 20%** der vereinbarten Auftragssumme vor.

14. Mitwirkungspflichten

14.1. Der AG ist verpflichtet, FW die für die Erbringung der Leistungen notwendigen Informationen zu erteilen, insbesondere über geschäftspolitische und verfahrenstechnische Ziele und Prioritäten sowie über alle sonstigen in seiner Sphäre liegenden Vorgaben.

14.2. Der AG analysiert und dokumentiert hierzu den eigenen Bedarf. FW berät und unterstützt den AG kontinuierlich hinsichtlich der Ermittlung der wesentlichen Informationen.

14.3. Die Informationen dienen als wesentliche Grundlage für die Beratungs- und Planungsleistungen von FW.

14.4. Falls der AG seiner Informations- und Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, hat FW ihn schriftlich aufzufordern, dies innerhalb einer bestimmten Frist nachzuholen. Kommt der AG seiner Informationspflicht trotz Fristsetzung nicht nach, so ist FW berechtigt, seine Leistung auf Grundlage der bereits vorliegenden Informationen zu erbringen oder von dem Vertrag zurückzutreten.

14.5. Erkennt FW während der Erstellung des Leistungsgegenstands, dass er im Hinblick auf die mittlerweile herausgearbeiteten Tatsachen, Anforderungen und Programmeigenschaften modifiziert werden muss, wird sie den AG hierauf unverzüglich hinweisen.

14.6. Die gleiche Hinweispflicht besteht, wenn FW erkennt, dass Angaben oder Anforderungen des AG fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv zur Ausführung nicht geeignet sind.

14.7. Die Parteien werden über eventuelle Änderungen, die sich aufgrund solcher Hinweise ergeben, einvernehmlich entscheiden.

15. Änderungswünsche

15.1. Bis zur Abnahme kann der AG jederzeit die Änderung der im Feinkonzept festgelegten Leistungen verlangen. Die Änderungswünsche sind FW jeweils schriftlich mitzuteilen und werden von FW anschließend fachlich und technisch dokumentiert.

15.2. FW ist zur Durchführung der Änderungswünsche verpflichtet, es sei denn, die Änderungen sind tatsächlich nach dem Stand der Technik nicht umsetzbar. Ergibt die Prüfung der Änderungswünsche, dass sich deren Durchführung auf das vertragliche Leistungsgefüge (z.B. Vergütung, Fristen, Abnahmemodalitäten, Leistungen Dritter) auswirken wird, zeigt FW dies dem AG an. Hält der AG dennoch an der Durchführung der Änderungswünsche fest, werden zusätzliche Leistungen nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Fristen und Abnahmemodalitäten sind entsprechend dem Mehraufwand anzupassen.

15.3. Im Falle der aufwandsbezogenen Abrechnung nach Stunden/ Tagen gelten die sich im jeweiligen Kostenangebot ergebenden netto Standardsätze von FW als vereinbart.

15.4. Können sich die Parteien über die Durchführung von Änderungswünschen nicht einigen, werden die Arbeiten ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens durchgeführt, falls der AG den Vertrag nicht kündigt. Im Falle der Kündigung gilt §649 BGB.

16. Lieferung und Implementierung

16.1. Der AG erhält eine Lieferkopie des Leistungsgegenstands (insbesondere Objekt- und Datenmodelle) auf einem maschinenlesbaren Datenträger sowie ein Exemplar der Dokumentation (falls Gegenstand der Leistung) in gedruckter Form.

16.2. FW hosted (falls vom AG nicht anders gewünscht) während der Entwicklung des Leistungsgegenstands bis zu seiner endgültigen Abnahme durch den AG ein Entwicklungssystem auf ihrem Server (nachfolgend „Testserver“ genannt).

16.3. Der AG erhält von FW alle notwendigen Zugänge, Passwörter und Informationen zum Testserver.

16.4. Die Konfiguration des Serversystems des AG und die Implementierung einer kompletten, betriebsfertigen und initialisierten Version des Leistungsgegenstands auf dem Serversystem des AG wird von FW nur vorgenommen, wenn dies ausdrücklich in dem schriftlichen Angebot von FW enthalten ist.

16.5. Der AG wird alle zum Betrieb des Leistungsgegenstands notwendigen Daten aufbereiten und zum Einführungszeitpunkt des Leistungsgegenstands zur Verfügung stellen. Das gilt insbesondere für Testdatensätze und Testkunden zur Überprüfung der Funktionsweise des Leistungsgegenstands. Sollte der AG dieser Pflicht innerhalb der üblichen Frist von 2 Wochen, nicht nachkommen, übernimmt FW diese Aufgabe kostenpflichtig.

17. Abnahme

17.1. Die Abnahme des Leistungsgegenstands setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus, welche der AG vornehmen wird, nachdem FW dem AG die Funktionsfähigkeit mitgeteilt hat. Die Abnahme erfolgt auf dem Testserver, unter Verwendung gängiger Browser-Software. Als „gängig“ in diesem Sinne gelten Netscape Browser ab der Version 6+ und Internet Explorer ab der Version 4+. Abweichende Rahmenbedingung, wie z.B. Netscape 4.7+ können im Feinkonzept vereinbart werden.

17.2. Der AG erarbeitet ein Abnahmeverfahren, nach dem die Leistungen von FW abgenommen werden und stimmt dieses mit FW ab. Dieses Verfahren beinhaltet die Definition einer Testumgebung sowie von Testfeldern und Testdaten, wobei die Testdaten vom AG bereitgestellt bzw. bestimmt werden.

17.3. FW wird dem AG die Bereitstellung des Leistungsgegenstands zur Abnahmeprüfung ankündigen.

17.4. Der AG erstellt während der Abnahmeprüfung ein Protokoll über festgestellte Fehler, woraus die Beschreibung der Testfälle/ Testdaten sowie die Aktionen, die zum Fehler führten, und die Kategorisierung des Fehlers hervorgehen.

17.5. Spätestens am Ende der Abnahmefrist übergibt der AG FW das Abnahmeprotokoll, das die Erklärung oder Verweigerung der Abnahme und gegebenenfalls die Begründung für eine Verweigerung beinhaltet. Die Abnahmefrist beträgt zwei Wochen nach Bereitstellung des Leistungsgegenstands zur Abnahmeprüfung.

17.6. Wird die Abnahme verweigert, beginnt nach erneuter Bereitstellung zur Abnahme eine angemessene Abnahmefrist von längstens eine Woche.

18. Source-Code-Übergabe, Dokumentation

FW ist, sofern dies im Angebot ausdrücklich enthalten ist, neben der Überlassung der Benutzerdokumentation auch zur Überlassung des entsprechenden Source-Codes verpflichtet.

Zum Source-Code zählt nicht nur der reine Programmcode, sondern auch eine diesen beschreibende und erläuternde Dokumentation, deren Mindestumfang so zu bemessen ist, dass einem verständigen Dritten nach angemessener Einarbeitungszeit ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise des Programms ermöglicht wird. Die entsprechende Dokumentation kann im Source-Code (Kommentarzeile) enthalten sein.

19. Projektmanager

Jede Partei benennt der anderen Partei einen Projektmanager, der zur Abgabe und Entgegennahme von Informationen und Willenserklärungen berechtigt ist sowie die volle Verantwortung für die planmäßige Durchführung dieses Vertrags übernimmt.

20. Subunternehmer

FW ist bei der Durchführung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Leistungen berechtigt, Subunternehmer (Freelancer) zu beauftragen.

21. Gewährleistung

21.1. FW gewährleistet, dass der Leistungsgegenstand nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, und dass der Leistungsgegenstand die zugesicherten Eigenschaften aufweist.

21.2. Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, beseitigt FW auf eigene Kosten. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so kann FW eine Aufwandsersatzung gemäß Ziffer 15.3. verlangen.

21.3. Soweit es möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels dem AG zumutbar ist, ist FW berechtigt, bis zur endgültigen Behebung eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels bereitzustellen.

21.4. Die Gewährleistungspflicht entfällt, soweit der AG den Leistungsgegenstand selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, FW war mit der Behebung des Mangels im Verzug oder der AG belegt, dass der Mangel nicht auf die von ihm oder von Dritten vorgenommenen Änderungen zurückzuführen ist.

21.5. Werden erhebliche Mängel von FW nicht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der ordnungsgemäßen Mängelanzeige behoben oder durch eine angemessene Zwischenlösung aufgefangen, so kann der AG FW eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach Ablauf dieser Frist ablehne. Nach ergebnislosem Fristablauf stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu.

22. Eigentumsvorbehalt / Nutzungsrechte

22.1. FW räumt dem AG das örtlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, den Leistungsgegenstand zu nutzen. Sämtliche auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geschaffene Software und - soweit schriftlich vereinbart - der Source-Code nebst Dokumentation sind Teil des Leistungsgegenstands.

22.2. Inhaltlich ist die Nutzung auf die in dem Angebot bestimmte Nutzung beschränkt.

22.3. Der AG ist berechtigt, den Leistungsgegenstand zu Zwecken der Aktualisierung zu bearbeiten. Eine darüber hinausgehende Bearbeitung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von FW zulässig.

22.4. Der AG ist zu einer weitergehenden Nutzung nicht berechtigt. Dem AG ist insbesondere untersagt, Dritten die Verwertung zu gestatten oder diese Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Rechte einzuräumen. Der Übertragung auf verbundene Unternehmen wird FW, sofern sich die Parteien über eine angemessene zusätzliche Lizenzzahlung einigen, nur aus wichtigem Grund widersprechen.

22.5. Die Nutzungsrechte an standardisierten Elementen des Leistungsgegenstands (Standardsoftware, bei FW bereits vorhandene Elemente) verbleiben bei FW. An diesen Elementen räumt FW dem AG ein einfaches Nutzungsrecht ein, welches inhaltlich auf den in Ziffer 22.2. genannten Zweck begrenzt ist.

22.6. FW überträgt dem AG das Eigentum an den im Rahmen dieses Vertrages überlassenen Datenträgern und sonstigen Dokumentationsmaterialien.

22.7. Die Einräumung der vorstehenden Rechte ist durch die vollständige Zahlung der geschuldeten Vergütung bedingt.

22.8. An allen dem AG, von FW gelieferten Waren und Dienstleistungen behält sich FW das Eigentumsrecht vor, bis der Auftraggeber sämtliche Forderungen geleistet hat. FW bleibt auch nach Leistung des Auftraggebers alleiniger Eigentümer der Rechte an erstellten Skripten, Programmen und Layouts, sofern nicht anders vereinbart.

23. Kommunikation

Die Kommunikation und Bürokorrespondenz während eines Projektes, zwischen AG und FW hat ausschließlich in schriftlicher, elektronischer, digitaler Form (Email) zu erfolgen. Für handschriftliche Faxe wird eine Pauschale von 35,- EUR pro Seite berechnet.

24. Werbung

FW ist berechtigt, auf ihrer eigenen Website und in ihren Unterlagen bei der Angabe von Referenzen zu Werbezwecken den Leistungsgegenstand und die entsprechende Website zu erwähnen (Bebilderung) und zu diesem Zweck das Logo des AG zu verwenden.